



Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage:
6817 A.C., Otze, Flur 8, Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 19 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985, Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug. 87).

Az.: PU 35/87

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 40 Abs.1 Nr.5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan "Zur Erholung", Nr. 5-6, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Burgdorf, 27.04.1989

gez. Ziemba (L.S.) gez. Bindseil
Bürgermeister Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Zur Erholung", Nr. 5-6 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.08.1986 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 01.06.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Burgdorf, 27.04.1989

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Aug.1987).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hannover, 18.04.1989

(L.S.) Katasteramt Hannover
Im Auftrage

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet:
Burgdorf, 27.04.1989
Stadtbauamt Burgdorf

gez. Koenig gez. Heinrich
Bauoberrat Bauamtsrat

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 09.01.1989 bis 08.02.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.
Burgdorf, 27.04.1989

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.04.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, 27.04.1989

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 24.05.1989 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Hannover, 06.07.1989 Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(L.S.) gez. Lehmborg

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 10.08.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 10.08.1989 rechtsverbindlich geworden.
Burgdorf, 17.08.1989

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, 06.07.1993

gez. Reinke
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Private Grünfläche

Private Grünfläche

Dauerkleingärten

Spielplatz

Maß der baulichen Nutzung

(vgl. textliche Festsetzungen Nr. 1 bis 6)

Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Private Erschließungswege innerhalb der Kleingartenanlage

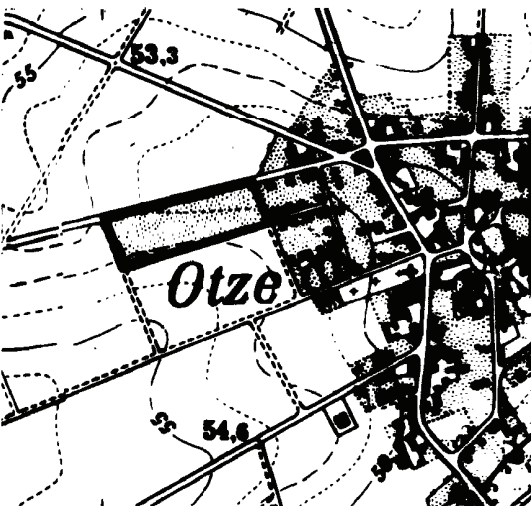
Ein- und Ausfahrt zu der und von der Dauerkleingartenanlage

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf den durch Baugrenzen abgegrenzten Flächen ist je Kleingarten eine eingeschossige Gartenlaube zulässig. Die Gartenlaube darf einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz eine Gesamtgröße von maximal 24 qm Grundfläche nicht überschreiten.
- Auf der mit VH bezeichneten überbaubaren Grundfläche ist die Errichtung eines eingeschossigen Vereinsheimes mit maximal 100 qm Grundfläche zulässig.
- Die Traufhöhe der Gartenlauben ist begrenzt auf maximal 2,30 m oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche.
- Die Traufhöhe des Vereinsheimes ist begrenzt auf maximal 2,50 m oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche.
- Die Firsthöhe der Gartenlauben ist begrenzt auf maximal 3,00 m oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche.
- Die Firsthöhe des Vereinsheimes ist begrenzt auf maximal 4,50 m oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche.
- Der verkehrsmäßige Anschluß der Kleingartenanlage erfolgt über den Feldweg 'Sienen Meerfeld' (Flurstück 188).



STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 - 6

"ZUR ERHOLUNG"

Bearbeitet : Stadtplanungsabteilung
Datum : 14.04.1988 / 27.09.1988

Maßstab : 1 : 1000
Blattgröße : 95 / 594